

Inserate werden
mit 2 Sgr. die
Zeile, oder deren
Raum, berechnet.

Kreis-Blatt

№ 4.

Bei Privat-Anzeigen
wird bei gleichzeitigiger
Aufnahme der In-
serate in das Kreis-
Blatt,
für beide Blätter
nur 3 Sgr. pro
Zeile berechnet.

des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 23. Januar 1850.



Die Schulzen-Kemter werden unter Hinweisung auf die Kreisblatts-Verfügung vom 18. April 1849 in No. 16. hierdurch angewiesen, ungesäumt und spätestens innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Kreisblattes ab angerechnet, über das, was zur Einleitung resp. Förderung des Unterrichts von weiblichen Handarbeiten in den Schulen bis jetzt geschehen, namentlich auch wie hoch sich die Zahl der Schülerinnen beläuft, an mich umständlich und ausführlich zu berichten, widrigenfalls die säumnigen Schulzen in 15 Sgr. Ordnungsstrafe werden genommen und die qu. Berichte auf Kosten derselben durch einen expresseu Boten werden abgeholt werden.

Für die Folge haben die Schulzen-Kemter über diesen Gegenstand alljährlich zum 1. Dezember bei einer gleichen Strafe an mich zu berichten.

Bütow, den 18. Januar 1850.

Der Landraths-Amts-Bezweser Winterfeld.

Ungeachtet nach §. 19, 20, 21 der Instruction vom 31. Decbr. 1839 (M. V. 1840 pag. 97) über das Privatschulwesen jeder Hauslehrer eine Concession bei uns nachsuchen soll: so scheinen dennoch an vielen Orten Hauslehrer sich zu befinden, welche ohne Concession diesen Beruf ergriffen haben. Wir veranlassen daher nach §. 23 der angeführten Instruction die Herren Superintendenten, daß sie durch die Kirchspielsgeistlichen alle Predigt- und Schulamts-Candidaten und Präparanden, welche als Hauslehrer noch keine Concession haben, und die Herren Landrätthe, daß sie die zu jenen Klassen nicht gehörigen Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ohne Concession erinnern, jener gesetzlichen Bestimmung nachzukommen, event. sind uns bis

zum 15. Januar l. J. die Säumigen anzugeben, auch ist in Zukunft jeder neue Hauslehrer an seine Pflicht zu erinnern.

Cöslin, den 31. October 1842.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Wird wiederholt zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Bütow, den 18. Januar 1850.

Der Landraths - Amts - Verweser Wintersfeld.

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 rthl. und 1 rthl. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassenanweisungen durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmaler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind, und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

(gez.) v. Lamprecht.

Der 21ste Kommunal-Landtag von Alt-Pommern hat bei Revision der General-Rechnungen der Central-Kasse pro 1847 und 1848 gegen die Quittungen der Empfänger über die von den Spezial-Feuer-Sozietäts-Kassen geleisteten Zahlungen so zahlreiche und erhebliche Erinnerungen gemacht, daß wir uns veranlaßt sehen, die nachstehenden Vorschriften, welche auf den Landtagsbeschlüssen vom 29. Februar 1836 und 2. April 1845 beruhen, in Erinnerung zu bringen.

- 1, Die Quittungen der Gutsherrn müssen neben der Namensunterschrift mit dem Siegel desselben versehen sein; einer anderweitigen Bescheinigung bedarf es dagegen nicht.
- 2, Behörden, Magistrate, öffentliche und Kammerei-Kassen müssen den Quittungen das Amtssiegel beidrücken.
- 3, Die Quittungen anderer Personen müssen von Behörden oder Beamten, zu denen auch die Kreis-Secretaire zu rechnen, unter Beidrückung des Amtssiegels atte-

stirt werden, ebenso die Quittungen der des Schreibens unkundigen Personen, wenn das Handzeichen von zwei Zeugen bescheinigt ist.

- 4, Die ausgezahlten Summen müssen in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt werden.

Der Mendant der Central-Kasse ist angewiesen und demgemäß befugt, unvollständige Quittungen unverzüglich zurückzusenden und die ungesäumte Vervollständigung zu veranlassen.

Stettin, den 1. Januar 1850.

Die Ständische General-Direction der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät.

A n z e i g e n .

In H. M. Fritsch's Buchhandlung in Stolp ist vorrätbig:
Komischer Volkskalender f. 1850

Herausgegeben

Illstrirt

von

Ab. Brennglas.

Preis 10 Sgr.

von

Th. Hofmann.

Die Vergleichung dieses humoristischen Kalenders mit seinen Concurrenten und Nachahmern wird Jeden überzeugen, daß er sowohl durch den wahrhaft klassischen Humor des Textes und der Zeichnungen, so wie durch die Reichhaltigkeit seines Inhalts und durch splendide Ausstattung weit hervorragt.

Berlin, Spandauerstraße 2 a.

Expedition des komischen Kalenders

Freiwillige Auction.

Am 30. Januar c. von Morgens 9½ Uhr an soll zu Bütow im Hause des Kaufmann Blantock diverses Mobiliar, als: Kommoden, Spinde, Tische, Schreibpulte, Stühle, Sopha, Spiegel, Betten, Kasten, Bettstellen und mancherlei sonstiges Hausgeräth; ferner gute Zuggeschirre, Pferde, eisen, ein Holzener kleiner Wagen, ein Untersahschlitten, eine 5jährige, 4 Zoll große, braune Stute und ein Hühnerhund, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. — Zugleich ersuche ich diejenigen, welche an mich oder den Nachlaß meines zu Darmkow verstorbenen Bruders begründete Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche bis zum 1. Februar c. geltend zu machen.

H. v. M e m e r t y.

Neues von mehreren Medicinal-Behörden geprüfetes

N e c h t e n g l i s c h e s G e h ö r = O e l

à Flacon mit Gebrauchs-Anweisung 1½ rthlr.

Durch Anwendung dieses Oels werden alle organischen Theile des Ohres ungemein gestärkt, das Trommelfell erhält seine natürliche Spannung wieder, wodurch die Harthörigkeit in kurzer Zeit sicher geheilt wird.

Außer vielen früheren Zeugnissen bestätigen nachstehende jüngst eingegangene Urtheile die besondere Wirkung dieses wohlthätigen Mittels.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit der Wahrheit gemäß, daß er bei Herrn Rahke in Worms 1 Flacon Gehör-Del gekauft hat, welches er seinem sehr harthörigen Sohn anwenden ließ. Nachdem noch nicht der dritte Theil dieses Dels angewendet war, zeigte sich schon merkliche Besserung, und nach Verlauf von 3 Wochen war sein Gehör wieder gänzlich hergestellt. Ich empfehle es daher Allen, welche an diesem Uebel leiden, mit gutem Gewissen, nicht zweifelnd, daß überall ein guter Erfolg erzielt wird. **Bechthelm bei Worms. Jacob Löb I.**

Unterzeichneter bezeugt hiermit der Wahrheit gemäß, daß sein Sohn Jacob, der so sehr an Harthörigkeit litt, daß er nicht einmal das Glockengeläute hörte, nach nur kurzem Gebrauch des Robinson'schen Gehör-Dels von seiner Harthörigkeit völlig befreit wurde. Gleich den zweiten Tag, nachdem er das Del zum ersten Male gebraucht hatte, spürte er schon auffallend große Besserung. **Bechthelm bei Worms. Johann Fauth.**

Alleiniges Commissions-Lager in H. W. Fritsch's Buchhandlung in Stolp.

Wegen Veränderung bin ich Willens, mein am Schmiedethor gelegenes Eck-Wohnhaus worin ich seit vielen Jahren die Färberei betrieben, und welches sich hinsichtlich seiner Lage nahe am Stolpestrom, zu jedem Geschäftsbetriebe eignet; sich im besten baulichen Zustand befindet, große Hoflage und Auffahrt hat; unter annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen **L. Hillmann, Färbereibesitzer in Stolp.**

Einige dreißig fette Hammel und drei fette Ochsen sind auf dem Dominium zu B. Carstniz verkäuflich.

Mein dickjähriges **Saamen-Verzeichniß** ist angefertigt, und wird auf portofreie Anfrage gratis ausgegeben.

Schon oft haben Hausirer sich meines Verzeichnisses zu dem Vorgeben bedient, daß sie ihren, oft verdorbenen Saamen für meine Rechnung verkaufen; daher sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich keine Hausirer ausfende und bitte meine Herren Abnehmer ergehenst, sich direct an mich zu wenden, weil ich dann nur für gute Waare einstehen kann.

Cöslin, im Januar 1850.

C. W e i e r.

Das Etablissement, welches Herr Rahn jetzt inne hat, bestehend aus 7 heizbaren Stuben, diversen Kammern, Küche, Keller und Bodenraum nebst 2 Morgen Garten, 74 Magdb. Morgen fleefähigen Acker unmittelbar hinter dem Hause, 10 Magdb. Morgen Wiesen und die dazu erforderlichen Stallungen, Scheune, Speicher, Wagenremise ist zum 1. April 1850 anderweitig zu verpachten. Pachtlinge wollen sich geneigt direct an mich wenden.

Grumbkow, den 16. Januar 1850.

Baron v. Puttkammer.

Durch Verkauf eines Erbpachtgutes habe ich mich in Groß Massowitz häuslich niedergelassen. Beabsichtige jedoch mein Gewerbe als Maurermeister nach wie vor zu betreiben, bitte die Herrschaften, welche bauen wollen, mich mit Ihrem Vertrauen zu beehren.

Groß Massowitz, den 13. Januar 1850.

D. Härmel, Maurermeister.

Getreidepreise zu Bütow am 16. Januar 1850.

| Roggen. | Weisse. | Hafer. | Erbfen. | Kartoffeln | Stroh. | Heu. |
|----------------|---------------|---------------|--------------|------------|---------|----------------|
| Scheffel. | Scheffel. | Scheffel. | Scheffel. | Scheffel. | Schock. | Centner. |
| — rtl. 26 Sgr. | — rt. 18 Sgr. | — rt. 15 Sgr. | 1 rt. 5 Sgr. | 8 Sgr. | 6 rtl. | — rtl. 20 Sgr. |

Red. Landraths-Amt.

Druck von W. Delmango in Stolp.